

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Ausschluss der NPD von der staatlichen Parteienfinanzierung

Der Bundestag wolle beschließen,

beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 13 Nummer 2a, § 43 ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes folgende Entscheidung zu beantragen:

1. Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) ist für sechs Jahre von der staatlichen Finanzierung nach § 18 des Parteiengesetzes ausgeschlossen.
2. Der Ausschluss nach Nummer 1 erstreckt sich auch auf Ersatzparteien.

Berlin, den 24. April 2018

Volker Kauder, Alexander Dobrindt und Fraktion

Andrea Nahles und Fraktion

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

In seiner Entscheidung vom 17. Januar 2017 (2 BvB 1/13) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) die freiheitlich demokratische Grundordnung missachtet und verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.

Einzig aufgrund (derzeit) fehlender Potentialität zur tatsächlichen Umsetzung ihrer Ziele hat das Bundesverfassungsgericht das Verbot der NPD nicht ausgesprochen.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber unbenommen bleibt, gegenüber Parteien, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, gestufte Sanktionsmöglichkeiten zu eröffnen. Von dieser Möglichkeit hat der verfassungsändernde Gesetzgeber durch das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21 Absatz 3)“ vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2346) und durch „Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung“ vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2790) Gebrauch gemacht.

In Anwendung der entsprechenden Regelungen beantragt der Deutsche Bundestag den Ausschluss der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) von der staatlichen Parteienfinanzierung für die Zukunft für die Dauer von sechs Jahren. Hierbei entfällt auch die steuerliche Begünstigung der Partei und von Zuwendungen der Partei.

Dieses Verfahren dient vorwiegend dem Zweck zu verhindern, dass eine Partei, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung missachtet, mit Hilfe von Steuergeldern – gleichgültig in welcher Höhe – von dem Staat unterstützt werden muss, dessen wesentliche Verfassungswerte sie ablehnt.